# 3. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über die kommunale Beistandsleistung "Abfallberatung"

#### zwischen

der Gemeinde Hambrücken vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Marc Wagner

und

## dem Landkreis Karlsruhe

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel, Kriegsstr. 100, 76133 Karlsruhe

#### Präambel

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt/Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG (nunmehr § 6 Abs. 2 LKreiWiG) die Abfallberatung für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Im Jahr 2018 hat der Kreistag beschlossen, ab dem 01.01.2021 eine zusätzliche Bioabfallsammlung in einem Kombisystem einzuführen. Infolgedessen wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abfallberatung angepasst, um das erweiterte Angebot zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden aufgrund steuerlicher Gründe (USt) Klarstellungen in der Vereinbarung erforderlich.

Die Kostensätze für die zusätzliche Beratung im Bereich Bioabfall werden mit den regulären Sätzen für die Beistandsleistung "Abfallberatung" zusammengeführt, da hierfür keine gesonderte Beratung mehr erforderlich ist. Aufgrund geänderter Anforderungen an die Abfallberatung ist eine Neubewertung notwendig, sodass die Sätze entsprechend angepasst werden. Ergänzend zu der einwohnerbezogenen Aufwandsentschädigung (pro Einwohner und Jahr) erhalten die Städte und Gemeinden künftig eine fallbezogene Aufwandsentschädigung für abgeschlossene Vorgänge am Gemeindearbeitsplatz (GAP) um den individuellen Beratungsaufwand angemessen abzubilden.

Dies vorausgeschickt, wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung "Abfallberatung" vom 07.02.2008 / 29.02.2008, die zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist, in der Fassung der Änderungsvereinbarungen vom 28.07.2020 / 01.09.2020 und vom 07.06.2021 / 16.07.2021 wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung "Abfallberatung" wird neu gefasst:

"Die Aufgaben, die im Rahmen der kommunalen Beistandsleistung "Abfallberatung" zu erbringen sind, sind in dem in **Anlage 1** beigefügten "Arbeitspapier zur Ermittlung der Soll-Kosten ab 2025 für die den Städten und Gemeinden beauftragten abfallwirtschaftlichen Leistungen Abfallberatung, Einsammeln des wilden Mülls, Betrieb von Wertstoffhöfen, Betrieb von Grünabfallsammelplätzen, Grünabfallverwertung im Rahmen der Rückdelegation des Einsammelns und Beförderns im Landkreis

Seite 1 von 2

Karlsruhe" vom Februar/März 2025 [Stand 04.03.2025] beschrieben. Diese Beschreibung ist Inhalt der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung."

#### Artikel 2

§ 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung "Abfallberatung" wird neu gefasst:

"Die Stadt/Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erbringung der kommunalen Beistandsleistung "Abfallberatung" eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung sowie eine fallbezogene Aufwandsentschädigung für abgeschlossene Vorgänge am Gemeindearbeitsplatz (GAP). Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt ab 2025:

Art der Aufwandsentschädigung	Umsatzsteuerfreie Leistung	bei Umsatzsteuerpflicht (zzgl. der derzeit gültigen USt)
Einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung (pro Einwohner und Jahr)	1,01 €	0,98 €
Fallbezogene Aufwandsentschädigung (pro abgeschlossenem GAP- Vorgang)	7,12 €	6,89 €

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls kreiseinheitlich angepasst."

## Artikel 3

# Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.06.2025 in Kraft. Im Übrigen bleibt die zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung "Abfallberatung" in der jeweils geänderten Fassung weiterhin gültig.

Karlsruhe, den 19.05.2025

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Dr. Christoph Schnaudigel

Landrat

Enson den, den 12/06/2

(Unterschrift, Dienstsiegel

Bürgermeister